

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt**

Vorberatung im: ---

Betreff: Luftreinhalteplanung: Einvernehmen der Universitätsstadt Tübingen

Bezug: 434/2010; 339/2011; 339a/2011

Anlagen: 1 Bezeichnung: Planausschnitt Geschwindigkeitsbeschränkungen Innenstadt/B28

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Einvernehmen für die folgenden Maßnahmen im Straßenverkehr für die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Tübingen zu erteilen:

- I) Maßnahmeoption (MO) 1: Ganzjähriges Fahrverbot Stufe 3 in der Umweltzone ab 01.01.2013
- II) MO 3: 50 km/h auf der B28 im Stadtgebiet
- III) MO 3: 30 km/h auf den unter Punkt 3 genannten. Hauptverkehrsstrecken im Innenstadtbereich (Teilbereiche des Einbahnstraßenringes um den alten botanischen Garten)
- IV) MO 3: 30 km/h im Verlauf der B28 Ortsdurchfahrt Tübingen-Unterjesingen

Das Einvernehmen für III) wird mit der in den Erläuterungen beschriebenen veränderten Abgrenzung des Bereichs erteilt (siehe Lageplan Anlage 1). Es wird erst umgesetzt, wenn durch die Fahrversuche des Stadtverkehrs die Wirksamkeit für die Busse nachgewiesen wurde.

Ziel:

Festlegung von Maßnahmen im Straßenverkehr durch den Luftreinhalteplan Tübingen des Regierungspräsidiums Tübingen.

Begründung:

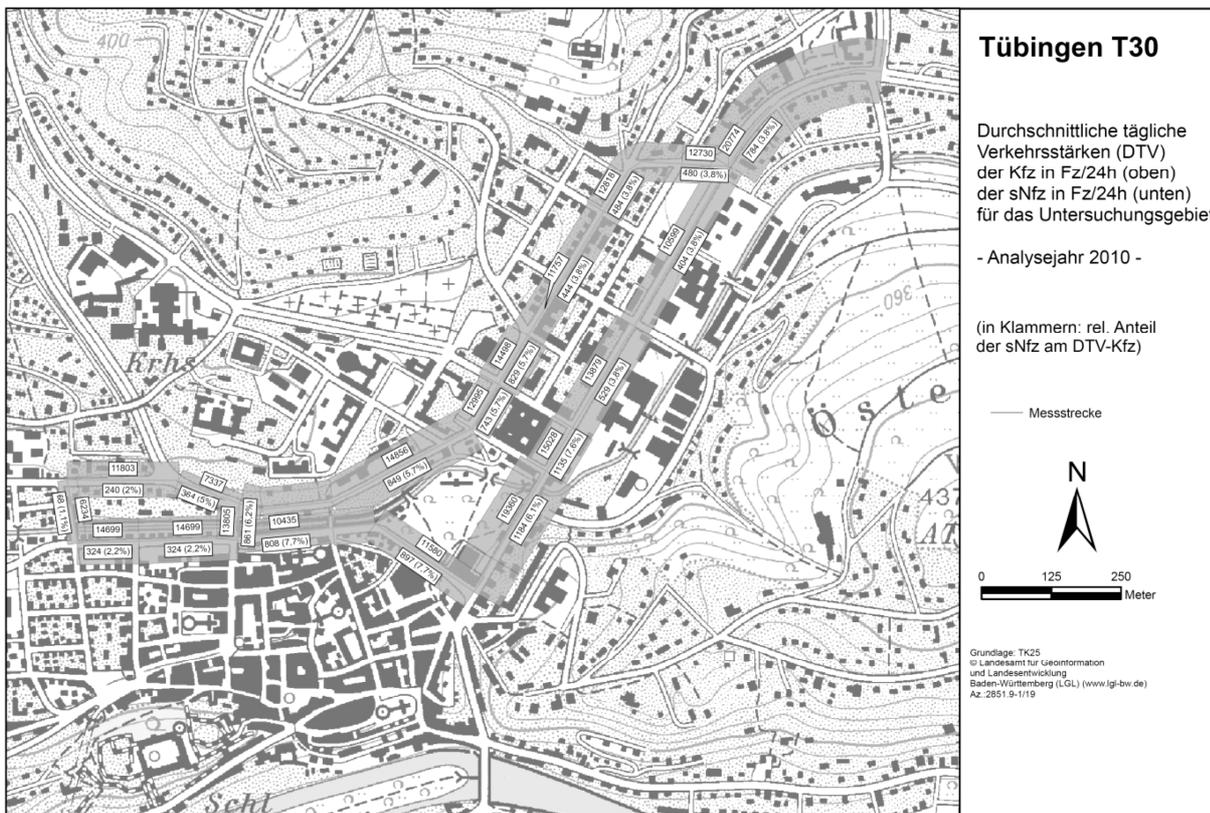
1. Anlass / Problemstellung

Mit Email vom 19.12.2011 hat das Regierungspräsidium das förmliche Einvernehmen der Stadt Tübingen zu verkehrlichen Maßnahmen der aktuellen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes angefragt. Die Notwendigkeit, das Einvernehmen zu erfragen, ergibt sich aus § 47 Abs. 4 BImSchG. Dort ist geregelt, dass, sofern in Luftreinhalteplänen Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich sind, diese im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen sind. Nach Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie nach Eingang des Einvernehmens seitens der Universitätsstadt Tübingen wird das Regierungspräsidium die Endfassung der 1. Fortschreibung redaktionell fertig stellen.

2. Sachstand

Mit den Vorlagen 339 und 339a aus 2011 wurde der Entwurf der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Tübingen dem Gemeinderat vorgestellt. Im Entwurf fanden sich Maßnahmenoptionen im Straßenverkehr, deren Wirksamkeit geprüft war, sowie Maßnahmenoptionen, bei denen die Wirksamkeit noch überprüft werden mussten.

Für die Maßnahmen II) ,MO3: 50 km/h auf der B28 im Stadtgebiet', III) ,30 km/h auf den von IB Rau / AVISO gutachterlich untersuchten Hauptverkehrsstrecken im Innenstadtbereich (siehe unten Bild aus Gutachten)' und IV) ,MO3: 30 km/h im Verlauf der B28 Ortsdurchfahrt Tübingen – Unterjesingen' sind die Wirksamkeit inzwischen gutachterlich festgestellt worden. Jedoch sind bei allen Maßnahmenoptionen nur sehr geringe Reduzierungen der Emissionen zu erwarten.



Im Einzelnen ist das Einvernehmen vom Regierungspräsidium für folgende Maßnahmen angefragt worden:

- I) MO1: Ganzjähriges Fahrverbot Stufe 3 in der Umweltzone ab 01.01.2013
- II) MO3: 50 km/h auf der B28 im Stadtgebiet (betrifft den Bereich zwischen Europastraße und Westbahnhofstraße)
- III) MO3: 30 km/h auf den von IB Rau / AVISO gutachterlich untersuchten Hauptverkehrsstrecken im Innenstadtgebiet (betrifft den Bereich zwischen Kreuzung Wilhelmstraße/ Nordring und Kelternstraße/ Belthlestraße)
- IV) MO3: 30 km/h im Verlauf der B28 Ortsdurchfahrt Tübingen-Unterjesingen

Für den Stadtverkehr Tübingen werden nach einer ersten Einschätzung durch die Temporeduzierung im Innenstadtbereich Fahrzeitverlängerungen von ein bis zwei Minuten pro Linie erwartet. Diese werden jedoch vermutlich durch das derzeit laufende Busbevorrechtigungsprogramm kompensiert, da hier ebenfalls von ein bis zwei Minuten Fahrzeitverkürzung ausgegangen wird. Dann stehen sie allerdings nicht mehr in vollem Umfang als Zeitreserve für Verspätungspuffer und geplante Liniennetzänderungen zur Verfügung.

Für den Frühsommer 2012 hat der Stadtverkehr Tübingen darüber hinaus mit dem Regierungspräsidium Tübingen Fahrversuche mit einem zu Messzwecken umgebauten Bus vereinbart, mit denen die Emissionen des Stadtverkehrs überprüft und dann durch Motoreinstellungen usw. reduziert werden sollen. Im Zuge dieser Testfahrten wird auch ermittelt, inwieweit durch eine Temporeduzierung auf dem Innenstadtring tatsächlich ein geringerer Ausstoß an Emissionen stattfindet oder ob – wie z.T. durch Untersuchungen in anderen Städten schon nachgewiesen – die geringere Geschwindigkeit eher höhere Emissionen verursacht.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen für die Maßnahmen I) ‚Ganzjähriges Fahrverbot Stufe 3 in der Umweltzone ab 01.01.2013‘, II) ‚50 km/h auf der B28 im Stadtgebiet‘ und IV) ‚30 km/h im Verlauf der B28 Ortsdurchfahrt Tübingen-Unterjesingen‘ wie vom Regierungspräsidium angefragt, zu erteilen. Die Verwaltung schlägt ebenfalls vor, die Maßnahme III) ‚MO3: 30 km/h auf den von IB Rau / AVISO gutachterlich untersuchten Hauptverkehrsstrecken im Innenstadtgebiet‘ umzusetzen. Für die Umsetzung dieser Maßnahme gelten jedoch zwei Einschränkungen:

3.1. Die Maßnahme wird erst umgesetzt, wenn die Ergebnisse der Fahrversuche des Stadtverkehrs die bisherige gutachterliche Einschätzung unterstützen, dass durch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 auch bei den Bussen eine Reduzierung der Emissionen und keine Steigerung eintritt. Die Ergebnisse liegen im Laufe des ersten Halbjahres vor.

3.2. Für die präzise Abgrenzung des Tempo 30-Bereichs wird eine geringfügig andere Abgrenzung als vom RP vorgeschlagen umgesetzt. Tempo 30 soll auf der Wilhelmstraße stadtauswärts nur bis zur Kreuzung Keplerstraße gelten, stadteinwärts ab der Einmündung Wilhelmstraße in die Mohlstraße und auf der Westbahnhofstraße bis zur Kreuzung B28.

Diese vorgeschlagenen Arrondierungen begründet sich wie folgt: Die Verwaltung hat die Möglichkeit, aus verkehrlichen Erwägungen heraus notwendige Arrondierungen auf den im Gutachten genannten Straßenabschnitten vorzunehmen. Das Regierungspräsidium hat bereits mitgeteilt, dass es sich diesbezüglich nach den Vorschlägen der Stadt richten will.

Die Verwaltung sieht die Akzeptanz einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem innerstädtischen Hauptverkehrsnetz stark in Abhängigkeit von der jeweiligen städtebaulichen

und verkehrlichen Situation. Diese ist in der engen und von Wohnhäusern gesäumten Hölderlinstraße, in der von Querungen, Kreuzungen und Verschwenkungen geprägten Rümelinstraße und am Stadtgraben eher gegeben als im Bereich der äußeren Wilhelmstraße. Jenseits der Keplerstraße gibt es stadtauswärts deutlich weniger Wohnbebauung, die Straße ist sehr übersichtlich und gut ausgebaut. Weil mit zunehmender Entfernung vom Belastungsschwerpunkt im Stadtzentrum auch die Wirkung für die Luftreinhaltung abnimmt und zudem auch der dichte Busverkehr durch Tempo 30 in diesem Abschnitt ggf. kontraproduktive Zeitverluste hinnehmen müsste, schlägt die Verwaltung eine Begrenzung von Tempo 30 im Bereich Wilhelmstraße auf geringfügig kürzeren Straßenabschnitten vor. Sollte es zu einer Auflösung des Einbahnstraßenrings im Universitätsgebiet kommen und der Straßenraum entsprechend umgestaltet werden, würden aus Sicht der Verwaltung die Voraussetzungen für Tempo 30 und die Akzeptanz dieser Regelung wesentlich verbessert werden, weil vorhandener Gegenverkehr niedrigere Geschwindigkeiten subjektiv höher erscheinen lässt.

In Richtung Westbahnhofkreuzung sieht die Verwaltung hingegen eine Erweiterung des Tempo 30-Bereichs als zielführend an. Da laut den Gutachten des Regierungspräsidiums auch die Bereiche Keltternstraße, Westbahnhofstraße, etc. übermäßig mit Luftschadstoffen belastet sind, sollten auch hier verstärkt Maßnahmen ergriffen werden. Deshalb soll für die rund 500 Meter lange Strecke zwischen den Kreuzungen B28/Westbahnhofstraße und Belthlestraße/ Keltternstraße, die das Gutachten von IB Rau/AVISO zu den Hauptverkehrsstrecken im Innenstadtgebiet nicht erfasst, ebenfalls Tempo 30 festgesetzt werden, um Beschleunigungsprozesse auf einer Kurzstrecke und damit Schadstoffemissionen zu vermeiden.

Abweichend zur Anfrage des Regierungspräsidium soll daher das Einvernehmen erteilt werden für: 30km/h auf den u.g. Hauptverkehrsstrecken im Innenstadtgebiet. Abweichend von den im Gutachten genannten Straßenabschnitten soll Tempo 30 auf der Wilhelmstraße stadtauswärts nur bis zur Kreuzung Keplerstraße gelten und stadteinwärts erst ab dem Übergang der Wilhelmstraße in die Mohlstraße und auf der Westbahnhofstraße bis zur Kreuzung B 28 (siehe Lageplan Anlage 1).

4. Lösungsvarianten

4.1 Das unveränderte Einvernehmen auf die Anfrage des Regierungspräsidium vom 19.12.2011 (siehe unter Punkt 2, Sachstand) wird erteilt.

4.2 Das Einvernehmen für eine oder mehrere der vorgeschlagenen Maßnahmen wird verweigert.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der verbindlich festgesetzten Maßnahmen wird durch die Universitätsstadt Tübingen erfolgen. Somit werden Kosten anfallen für die Programmierung von Ampelschaltungen, das Aufstellen bzw. Ändern von Schildern etc. Teilweise werden die Maßnahmen über das „normale“ Budget der Dienststellen abzuwickeln sein, teilweise werden dazu ggf. eigene Haushaltsanmeldungen erfolgen müssen.

6. Anlagen

Planausschnitt Geschwindigkeitsbeschränkungen Innenstadt/B28

